



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

1. Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch dann wenn unsere Geschäftspartner andere Bedingungen haben sollten, die unseren widersprechen. Jeglicher Widerspruch wird hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Es gelten automatisch unsere Bedingungen auch bei Uneinigkeiten und wenn wir nicht gegen andere Bedingungen widersprechen. Diese Bedingungen gelten für alle auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, soweit zwischen den Parteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
2. Sämtliche Angebote, Ergänzungen, Absprachen, Bestätigungen, Änderungen etc. bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art, z.B. Reisen, Aufmass etc., werden dem Kunden auch dann berechnet, wenn es nicht oder nur in abgeänderter Form zur Ausführung der vorgesehenen Leistungen kommt.
3. Die von uns abgegebenen Preise werden mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt jeweils gültigen Kosten insbesondere für Rohmaterial, Personalkosten, Energie, etc. abgeben.
4. Sämtliche durch die BTLscGmbH erstellte Systemskizzen, Lösungsdetails bzw. Planungsunterlagen sind geistiges Eigentum der BTLscGmbH. Jegliche Weitergabe bzw. Vervielfältigung sind ohne Zustimmung verboten. Zuwiderhandlungen werden sofort mit einem Schadenersatz in Höhe von 30% des Auftragswertes berechnet.
5. Bestellungen durch den Kunden müssen schriftlich erfolgen. Ein Rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch BTLscGmbH zustande.
6. Die Fälligkeit unserer Forderung erfolgt spätestens 10 Tage nach Lieferung, bzw. Leistung, es sei denn, es werden schriftlich andere Zahlungsziele vereinbart. Bei Verzug werden übliche Bankzinsen, mindestens jedoch 5% über dem jeweils gültigen Drei-Monats-Euribor berechnet. Etwaige Schadenansprüche bleiben vorbehalten.
7. Bei Zahlungsrückständen können hereingekommene Schecks, Wechsel oder sonstige Zahlungsmittel ggf. sofort fällig gestellt werden. Gleiches gilt bei Bekanntwerden von Umständen, die die Bonität des Käufers mindern können. Noch nicht ausgeführte Leistungen oder Lieferungen werden dann nur noch gegen Vorkasse getätigt, auch dann, wenn vorher ein anderes Zahlungsziel vereinbart worden ist. Dem Auftragnehmer steht in diesen Fällen ein Rücktrittsrecht zu und er ist berechtigt, vom Auftragnehmer ggf. Schadenersatz zu fordern. Ein Weiterverkauf der von uns gelieferten Ware, sowie eine Verarbeitung oder Bearbeitung der von uns gelieferten Ware darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung erfolgen. Etwaige Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte sind nur zulässig, wenn hierfür ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegt.
8. Das Eigentum aus der Lieferung oder Leistung geht erst mit vollständiger Bezahlung, zuzüglich etwaiger Nebenleistungen sowie Forderungen die aus anderen Geschäften resultieren über. Unsere Lieferungen oder Leistungen dürfen vom Käufer nur innerhalb des ordnungsgemäßen und gewöhnlichen Geschäftsverkehrs verkauft werden. Die Kaufpreisansprüche und alle Nebenrechte werden uns bis zur Höhe unser Forderungen und Nebenleistungen abgetreten. Der Käufer ermächtigt uns falls erforderlich entsprechende Sicherungsrechte gemäß § 648 BGB bei seinen Vertragspartnern in seinem Auftrag und Namen für uns gelten zu machen und alle weiteren Rechte, die ihm zustehen würden tritt er an uns ab. Die entsprechende Abtretung seiner Ansprüche wird hiermit angenommen. Bei der Durch-

setzung dieser Ansprüche hat uns der Käufer alle notwendigen Dokumente unverzüglich bereitzustellen bzw. bei der Beschaffung behilflich zu sein. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Lieferung oder Leistung ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder eine sonstige Belastung zu Gunsten Dritter verboten. Eventuelle Belastungen, Verpfändungen oder sonstige Belastungen durch Dritte sind uns unverzüglich, spätestens jedoch nach fünf Werktagen, mitzuteilen.

Liefermodalitäten

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich ab Lieferwerk oder Lager, auch wenn das entsprechende Lieferwerk oder Lager nicht am Sitz unseres Unternehmens sein sollte. Der Gefahrenübergang an den Kunden erfolgt mit Verlassen des Werkes bzw. des Lagers, auch wenn die Übergabe der Ware an eine Spedition, einen Frachtführer oder anderen Überbringer erfolgt.
2. Alle Lieferfristen und Termine gelten unter der Bedingung einer korrekten und fristgerechten Anlieferung durch unsere Lieferanten.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, nach seiner Wahl auch Teillieferungen vorzunehmen.
4. Lieferfristen und Liefertermine sind stets als annähernd zu betrachten und gelten als Versandbereitschaft im Lieferwerk. Überschreitungen der Lieferzeit durch uns um mehr als sechs Wochen berechtigen den Käufer, uns schriftlich eine Nachfrist von einem Monat zu setzen. Lieferfristen beginnen frühestens mit Datum unserer Auftragsbestätigung und frühestens nach Beendigung und Abstimmung aller Details und erforderliche Dokumente oder Einfuhrbescheinigung oder Genehmigungen.
5. Bei Vorliegen von höherer Gewalt sind wir berechtigt, die entsprechende Lieferung oder Leistung um die entsprechende Zeitspanne zu verschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten u.a. auch Export oder Importrestriktionen, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen unserer Zulieferer. Der Verkäufer muss ggf. durch schriftliche Aufforderung dem Käufer erklären, ob er innerhalb einer angemessenen Frist liefern kann oder ob er vom Vertrag zurücktreten will. In diesen Fällen sind eventuelle Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen.

Gewährleistung

1. Technische Beschreibungen, Bilder oder sonstige Angaben in Beilagen, Prospekten oder sonstigen Anlagen sind nicht bindend, es sei denn, wir sichern diese in unserem Angebot oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich zu. Toleranzen insbesondere nach DIN gelten bei von uns angegebenen technischen Daten, insbesondere auch bei Auftragsbestätigungen, Vertragsunterlagen, Zulassungen, und Qualitätszeugnissen als vereinbart. Technische Änderungen sowie übliche Abweichungen innerhalb der DIN-Vorschriften bleiben vorbehalten.
2. Der Anspruch einer Gewährleistung setzt voraus, dass die gelieferte Ware fach- und sachgerecht gelagert, bearbeitet, verarbeitet und die entsprechenden einschlägigen Bestimmungen und Verordnungen, sowie Zulassungsbescheide beachtet worden sind. Bei einem evtl. Mangel ist dieser sofort schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall darf die entsprechende Ware erst nach unserer schriftlichen Genehmigung weiter verarbeitet bzw. bearbeitet werden und uns sind ggf. Proben der entsprechenden Ware zur Verfügung zu stellen.
3. Eventuelle Reklamationen, die bei Übernahme erkennbar waren, sind uns spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung anzuzeigen. Später festgestellte Mängel (verdeckte Mängel) sind uns unverzüglich mitzuteilen. Jede Reklamation muss schriftlich erfolgen und gilt erst mit schriftlichem Eingang bei uns

als gestellt. Bei Nichtbeachtung kann der Käufer keine Rechte oder sonstige Ansprüche geltend machen.

4. Mängel die an Waren unserer Lieferanten entstehen, werden an diesen weitergeleitet. Die BTLscGmbH übernimmt keine Haftung an Produkten und Materialien zugekaufter Ware. Die Garantieansprüche übernimmt der Lieferant der Waren.
5. Bei Vorliegen berechtigter Mängel sind wir befugt, nachzubessern oder entsprechenden Ersatz zu liefern. Falls eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlt schlägt ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder bei Lieferung und Leistung, gem. §638 (I) BGB eine Wandlung zu verlangen. Ansprüche aus eventuellen Folgeschäden sowie aus positiver Vertragsverletzung werden ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. In Jedem Fall sind Gewährleistungsansprüche verwirkt, wenn die erforderliche Wartung nicht durch die BTLscGmbH oder einen gleichwertigen Sach- und Fachkundigen durchgeführt wurde. Eine eventuelle Haftung aus Gewährleistung oder sonstigen vertraglichen Verletzungen ist auf grobes Verschulden, welches von unserer Seite zu vertreten ist, beschränkt. In diesen Fällen ist der Ersatz auf den unmittelbaren Schaden beschränkt.

Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Für beide Seiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird für beide Seiten Amtsgericht Oranienburg bzw. Landgericht Neuruppin vereinbart. Erfüllungsort ist grundsätzlich Oranienburg, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes festgelegt.
2. Für alle überlassenen Unterlagen, Prospekte, etc. behalten wir uns das Urheberrecht sowie die dazugehörigen Schutzrechte vor. Eine Weitergabe oder Nutzung an Dritte darf nicht erfolgen. Bei Nichtzustandekommen eines Vertrages müssen die abgegebenen Unterlagen ggf. zurückgegeben werden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, werden hiervon die übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt. In diesem Fall wird die entsprechende Regelung so umgedeutet, wie es ihrem ursprünglichen Sinn entspricht.
4. Der Kunde ist mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten, die wir aufgrund der Geschäftsbeziehungen mit ihm erhalten, einverstanden. Die Daten werden von uns gespeichert und ausschließlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Pflege und Abwicklung unserer Geschäftsbeziehungen verwendet.
5. Die Parteien vereinbaren, alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag für beide Seiten verbindlich durch ein Schiedsgutachten eines von der IHK Berlin benannten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen als Schiedsgutachter entscheiden zu lassen. Lehnt eine der Parteien den benannten Schiedsgutachter berechtigterweise wegen Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 406 ZPO ab, soll ein weiterer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger durch die IHK Berlin als Schiedsgutachter benannt werden. Beide Parteien haben im erforderlichen Maß an der Erstellung des Schiedsgutachtens mitzuwirken, insbesondere dem Schiedsgutachter auf sein Verlangen alle nach seinem Ermessen erforderlichen Unterlagen in der gewünschten Form vorzulegen und ihm ungehinderten Zugang zu den zu begutachtenden Gegenständen zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Das Schiedsgutachten soll auch eine Entscheidung nach billigem Ermessen des Schiedsgutachters darüber beinhalten, in welchem Verhältnis die Parteien untereinander für die Kosten des Schiedsgutachtens haften.